

## 7. Protokollnotiz zu § 2 Abs. 3 der Vergütungsvereinbarung gem. § 120 Abs. 2 SGB V vom 16.11.2009

Für das Jahr 2017

Ab dem 01.01.2017 wird für das 1. bis 3. Quartal (01.01.-30.09.2017) eine Steigerung zu den bis zum 31.12.2016 vereinbarten Pauschalen für die Erwachsenen- und Kinder- und Jugendpsychiatrie in Höhe von 2,17 % hinzugerechnet. Ab dem 4. Quartal (01.10. – 31.12.2017) wird gemäß § 2 Abs. 3 S. 2 und S. 3 der Vergütungsvereinbarung zu den vereinbarten Pauschalen 2016 für die Erwachsenen- und Kinder- und Jugendpsychiatrie die für das Kalenderjahr 2017 festgesetzte Veränderungsrate (VÄR) von 2,50 % (gem. Bekanntmachung des BMG vom 06.09.2016) basiswirksam hinzugerechnet (nachrichtlich: die Steigerung beträgt für 2017 jahresdurchschnittlich 2,25 %). Die ab dem 4. Quartal 2017 um die VÄR fortgeschriebenen Pauschalen bilden damit die Ausgangsgröße für die für das Jahr 2018 zu verhandelnden Pauschalen.

Die Abrechnung erfolgt auf elektronischem Wege (via „AMBO-Datensatz“) gem. der Vereinbarung nach § 120 Abs. 3 SGB V zur elektronischen Datenübermittlung unter Angabe der jeweiligen Entgeltschlüssel.

Die NKG stellt den GKV-Verbänden eine Übersicht der von ihr vertretenen Einrichtungen jeweils mit Angabe der Anschrift, der Telefonnummer, des Institutionskennzeichens (IK) sowie der Betriebsstättennummer (BSNR) der PIA/KJPIA inkl. ausgelagerter Betriebsstätten zur Verfügung. Diese wird den GKV-Verbänden in tabellarischer Form im Format MS-Excel bis zum 30.06.2017 übermittelt. Ferner melden die Einrichtungen der Institutsambulanzen später eintretende Änderungen, Ergänzungen etc. zu dieser Liste unverzüglich schriftlich an die Landesverbände der GKV und die NKG.

### **1) Abrechnung für die Erwachsenenpsychiatrie:**

Zur Abgeltung der Leistungen der psychiatrischen Institutsambulanzen rechnet die Einrichtung mit den Krankenkassen für die jeweiligen Quartale im Jahr 2017 je nach der Anzahl der Behandlungstage in dem betreffenden Quartal folgenden Pauschalbetrag pro Patient ab:

Vergütungsgruppe	Quartalspauschale (1. bis 3. Quartal) 01.01. – 30.09.2017	Quartalspauschale (4. Quartal) 01.10. - 31.12.2017	Entgeltschlüssel
1-2 Behandlungstage	€ 222,78	€ 223,50	34210001
3-4 Behandlungstage	€ 311,63	€ 312,64	34210002
Ab 5 Behandlungstage	€ 379,17	€ 380,40	34210003

**2) Abrechnung für die Kinder- und Jugendpsychiatrie:**

Zur Abgeltung der Leistungen der psychiatrischen Institutsambulanzen in der Kinder- und Jugendpsychiatrie rechnet die Einrichtung mit den Krankenkassen für die jeweiligen Quartale im Jahr 2017 je nach der Anzahl der Behandlungstage in dem betreffenden Quartal folgenden Pauschalbetrag pro Patient ab:

Vergütungsgruppe	Quartalspauschale (1. bis 3. Quartal) 01.01. – 30.09.2017	Quartalspauschale (4. Quartal) 01.10. - 31.12.2017	Entgeltschlüssel
1-2 Behandlungstage	€ 331,76	€ 332,83	34220001
3-4 Behandlungstage	€ 414,72	€ 416,06	34220002
Ab 5 Behandlungstage	€ 522,55	€ 524,24	34220003

Hannover, den 16.03.2017

Niedersächsische Krankenhausgesellschaft e.V.

AOK – Die Gesundheitskasse für  
Niedersachsen

BKK Landesverband Mitte  
Regionalvertretung Niedersachsen, Bremen und  
Sachsen-Anhalt

IKK classic

Knappschaft  
Regionaldirektion Nord

SVLFG  
als Landwirtschaftliche Krankenkasse

Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)  
- Der Leiter der Landesvertretung Niedersachsen